

Gemeinde Zunzgen

Mutation Grundwasserschutzzonen

**Schutzzonen S1, S2 und S3
für die Grundwasserfassung
Bleimatt B1 (79.A.4)
anstelle der bisherigen Schutzzonen S1, S2A und S2B
Grundwasserfassungen Bleimatt (79.A.4) und Eimatt (79.A.5)**



Planungsbericht

Liestal, 21. Januar 2025 – CHL05076.02

Gemeinde Zunzgen

HOLINGER AG

Galmsstrasse 4, CH-4410 Liestal

Telefon +41 (0)61 926 23 23, Fax +41 (0)61 926 23 24

liestal@holinger.com

Version	Schritt	Datum	Sachbearbeitung	Freigabe	Verteiler
1.0	Genehmigung Gemeinderat	07.06.2024	Lorenz Guldenfels		Gemeinde Zunzgen Gemeinde Tenniken
2.0	Information + Mitwirkung	01.03.2024 – 31.03.2024	Lorenz Guldenfels		Gemeinde Zunzgen Gemeinde Tenniken

P:\Liestal\L5076\300 - Bleimatt Raumplanerische Umsetzung\5_Berichte\vorlagen\CHL05076_02_PW_Bleimatt_Schutzzonen_Vernehmlassung_Planungsbericht_Zunzgen.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	5
1.1	Bestand	5
1.1.1	Pumpwerk Bleimatt B1 (79.A.4) und Eimatt B2 (79.A.5)	5
1.1.2	Schutzzonen	8
1.2	Vorhaben	9
1.3	Erforderliche Schutzzonenmutation	10
1.4	Einverständnis	10
1.4.1	Grundeigentümer	10
1.4.2	Aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer	10
2	ZIELSETZUNG	11
3	ABLAUF DER PLANUNG	11
3.1	Organisation	11
3.2	Ablauf der Planung	11
4	INHALT DER PLANUNGSVORLAGE	11
4.1	Zone S1	12
4.1.1	Schotterleiter	12
4.1.2	Karstleiter	12
4.2	Zone S2	12
4.2.1	Schotterleiter	12
4.2.2	Karstleiter	12
4.3	Zone S3	13
4.3.1	Schotterleiter	13
4.3.2	Karstleiter	14
5	PLANUNGSINSTRUMENTE	14
6	RANDBEDINUNGEN VON KANTON UND BUND	14
6.1	Vorprüfung Kanton	14
6.2	Umsetzung der Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung zur Revitalisierung	17
7	INFORMATION UND MITWIRKUNG	18
8	BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN	18

ANHANG

- Anhang 1 Vorprüfung zur Grundwasserschutzzone PW Bleimatt B1, Zunzgen. - Schreiben der Bau- und Umweltschutzdirektion Kt. Basel-Landschaft, Amt für Umweltschutz und Energie vom 25. März 2021
- Anhang 2 Gemeinde Zunzgen, Zustimmung zur Schutzzonenmutation – Auszug aus dem Protokoll Nr. 2024|132 des Gemeinderats Zunzgen, Sitzung vom 29.07.2024
- Anhang 3 Gemeinde Tenniken, Zustimmung zur Schutzzonenmutation – Auszug aus dem Protokoll Nr.2024-284 des Gemeinderats Zunzgen, Sitzung vom 21.10.2024

Information+Mitwirkung

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Bestand

1.1.1 Pumpwerk Bleimatt B1 (79.A.4) und Eimatt B2 (79.A.5)

Die Gemeinde Zunzgen entnimmt auf der Parzelle 1780 (PW B1) am Pumpwerk B1 Bleimatt (kant. Code 79.A.4) aus dem Schottergrundwasserstrom im Diegtertal Rohwasser für die Trinkwasserversorgung.

Das zweite für die Wasserversorgung erstellte Pumpwerk B2 Eimatt auf der Parzelle 1785 ist auf Anordnung des Kantons seit Herbst 2020 ausser Betrieb.

Die betreffenden Parzellen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Zunzgen.

Die Nutzung basiert auf einer bis 31. Dezember 2016 befristeten Konzession, deren Einzelheiten aus nachfolgender Tabelle hervorgehen:

Pumpwerk	Konzessions-Reg Nr.	Entnahme		Bemerkung
		kurzfristig [L/s]	langfristig [m3/Mt]	
Bleimatt B1	79.A.4-9	10	26'400 [10L/s]	
Eimatt B2	79.A.5-10	10 (5)	13'200 [5L/s]	seit Herbst 2020 ausser Betrieb
B1+ B2		15 L/s	15 L/s	Wenn in PW B1 eine Menge von 10 L/s gefördert wird, darf zur selben Zeit PW B2 nur mit einer Entnahme von 5 L/s betrieben werden.

Die Ausserbetriebnahme von Pumpwerk Eimatt B2 (74.A.5) seit Herbst 2020 hat folgende Gründe:

- Die Pumpwerke B1 und B2 beeinflussen sich im Betrieb gegenseitig, was bei einer Förderung in PW B1 von 10 L/s im PW B2 zu einer Verringerung der Leistung auf maximal 5 L/s führt.
- Die Ergiebigkeit bei Niedrigwasserstand im Grundwasser von PW B2 fällt praktisch auf null.
- Mit einer Ausserbetriebnahme von PW B2 für die Trinkwasserversorgung kann auf eine Ausweisung der entsprechenden Schutzzonen verzichtet werden, was zu einer verringerten Ausdehnung gegen Süden führt.

Beide Pumpwerke wurden praktisch baugleich ausgeführt. Sie bestehen aus einem 3.7 x 3.7 m grossen Pumpenraum mit dem Brunnen in Zentrum. Sämtliche Einrichtungen sind unterirdisch, lediglich ca. 1 m hohe Aufschüttungen mit Montage- und Lüftungsschächten weisen auf die PW hin. Beide Brunnenbohrungen sind ab einem

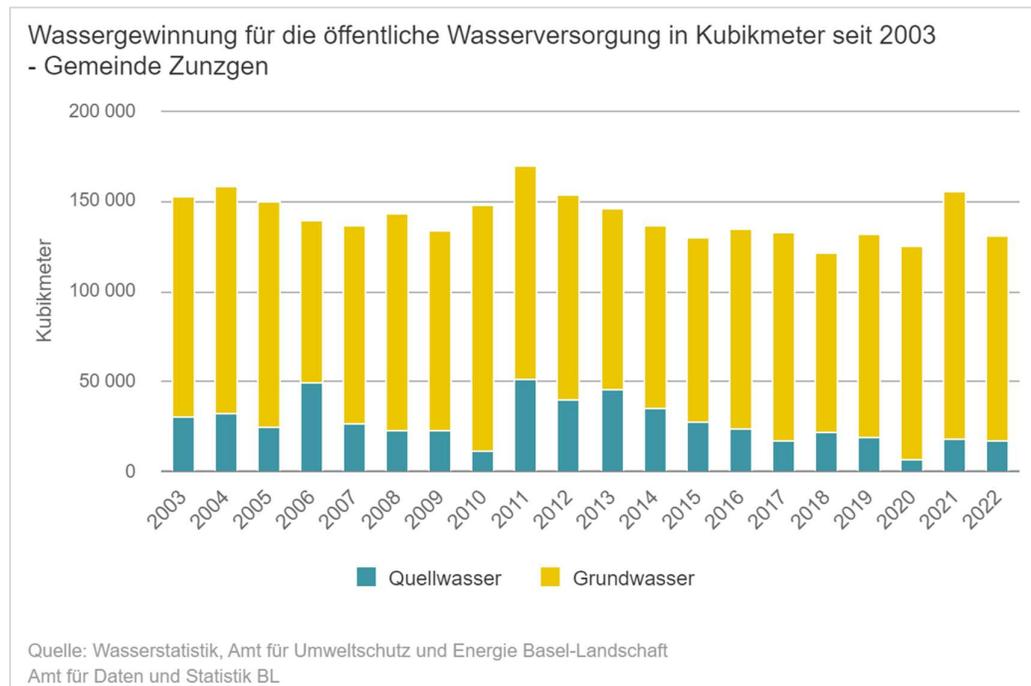


Abbildung 2 Wassergewinnung Gemeinde Zunzgen 2003 – 2022.

Die Gemeinde Zunzgen beliefert in geringem Ausmass die Wasserversorgungen der Gemeinden Tenniken (Notwasserversorgung) und Sissach. Fremdbezug im Umfang von rund 40'000 m³/a wiederum erfolgte im Jahr 2022 von der Gemeinde Sissach (vgl. Abbildung 3).

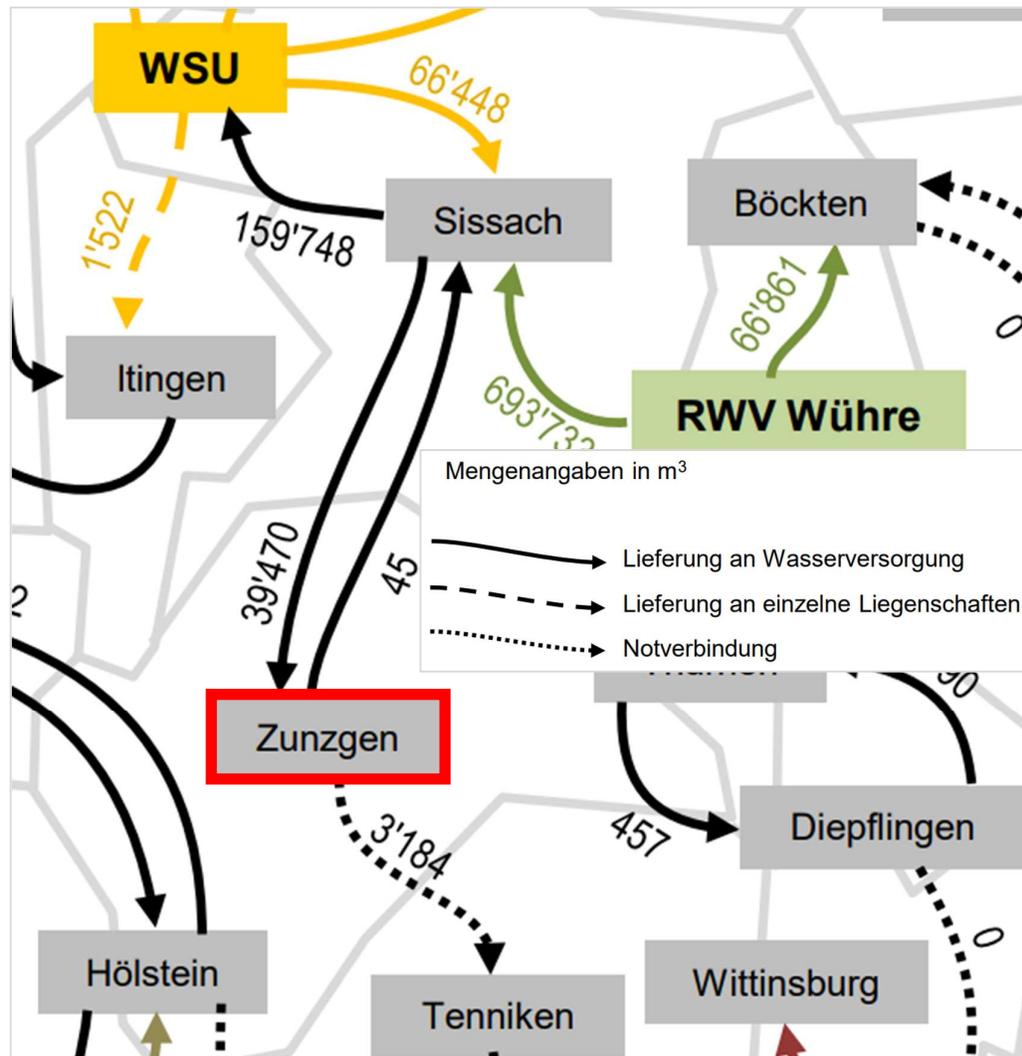


Abbildung 3 Wasserbezüge von Dritten / Wasserabgaben an Dritte, 2022

1.1.2 Schutzzonen

Mit Beschluss Nr. 1130 vom 6. April 1976 hatte der Regierungsrat erstmals Wasserschutzzonen und Vorschriften für die Pumpwerke B1 und B2 festgesetzt.

Das gegenwärtig geltende Schutzzonenreglement wurde am 6. Juli 1982 durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit dem Beschluss Nr. 1463 genehmigt. Im Abstom von PW B1 wurde 1991 eine Schutzzonenmutation vorgenommen (siehe unten), weshalb der gegenwärtig geltende Schutzzonenplan erst am 14. Mai 1991 durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit dem Beschluss Nr. 1515 genehmigt wurde. Massgebend für die Abgrenzung der Schutzzonen sowie deren Nutzung sind folgende Dokumente:

- Kanton Basel-Landschaft, Gde. Zunzgen. Wasserschutzzone, Mutation. Situationsplan 1:2'000, Plan Nr. 810/1 der Fa. Arendt + Berchtold vom Aug. 1990. Inventar Nr. 74/ZP/0/16 – Regierungsratsbeschluss Nr. 1515 vom 14.

Mai 1991

- Reglement der Wasserschutzzone der Pumpwerke B1 und B2. Inventar Nr. 74/ZR/1/3 – Regierungsratsbeschluss Nr. 1463 vom 6. Juli 1982

Beide Pumpwerke verfügen demnach über rechtsgültig ausgewiesene Schutzzonen.

Die Schutzzonen bestehen jeweils aus einem Fassungsbereich (Zone S I) und einer gemeinsamen engeren Schutzzone (Zonen S2A und S2B). Auf die Ausscheidung einer weiteren Schutzzone (Zone S 3) ist bislang bewusst verzichtet worden.

1.2 Vorhaben

Das über das Pumpwerk B1 Bleimatt (79.A.4) geförderte Grundwasser soll zukünftig weiter zur Gewinnung von Rohwasser für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Zunzgen genutzt werden. Vor dem Hintergrund der ausgelaufenen Konzession hat sich die Gemeinde Zunzgen 2009 entschlossen die Schutzzonen neu auszuscheiden.

Im Zuge der für die Schutzzonenüberprüfung ausgeführten Untersuchungen wurde klar, dass ein Weiterbetrieb von PW B2 Eimatt (74.A.5) nicht in Frage kommt.

Die aus den Szenarien der Regionalen Wasserversorgungsplanung Kanton BL Region 3 (Sissach) abgeleiteten Massnahmen enthalten denn auch die Ausserbetriebnahme von PW B2 Eimatt sowie die Überprüfung und allenfalls Anpassung der bestehenden Schutzzonen des PW B1 Bleimatt der Gemeinde Zungen.

Der Ausserbetriebnahme vom PW B2 wird dabei eine mittlere, der Anpassung der Schutzzonen von PW B1 eine hohe Priorität zugeordnet.

Die Berichte zu den im Rahmen Schutzzonenüberprüfung durchgeführten Untersuchungen werden nachfolgend gelistet:

2009	Voruntersuchung	Holinger AG, E-5076.1000, 30.01.2009
2010	Hauptuntersuchung, Etappe 1	Holinger AG, E-5076.1000, 29.12.2010
2012	Hauptuntersuchung, Etappe 1 +2	Holinger AG, L5076.1000, 23.08.2012
2015	Hauptuntersuchung, Etappe 3	Holinger AG, L5076.1000, 09.01.2015
2018	Hauptuntersuchung, Etappe 4	Holinger AG, L5076.182, 27.03.2018
2020	Analyse der Nutzungskonflikte	Holinger AG, L5076, 04.11.2020

In einem ersten Untersuchungsschritt (Voruntersuchung 2009) wurden die verfügbaren Unterlagen und Daten zu den Pumpwerken gesichtet und hinsichtlich der Dimensionierung der Schutzzonen ausgewertet. Diese Untersuchungen kamen zum Schluss, dass die Schutzzonen den heutigen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, für die Anpassung aber grosse Unsicherheiten bei entscheidenden Fragen bestehen. Die zentralen Fragen betrafen die Aspekte der Fliessgeschwindigkeiten im Schotterleiter sowie die Ausdehnung des Zuströmbereichs in den angrenzenden Karstleiter.

Die Hauptuntersuchung zur Schliessung der Wissenslücken erfolgte in 4 Etappen.

Die Hauptuntersuchungen Etappe 1 + 2 wurden dem Schotterleiter gewidmet und zeigten, dass sich der Zuströmbereich von PW B1 auch auf den angrenzenden Karstleiter ausdehnen muss und diesem Umstand bei der Abgrenzung der Schutzzonen Rechnung zu tragen ist. Anlässlich der Hauptuntersuchungen Etappe 1 + 2 erfolgte zudem die Empfehlung, auf eine Ausscheidung der Schutzzonen für das Pumpwerk B2 Eimatt zu verzichten, da dessen Förderkapazität beschränkt ist.

Die im Rahmen der Hauptuntersuchung Etappe 3 durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass die vorgeschlagenen Schutzzonen für das PW B1 im Schotterleiter keine Anpassungen benötigen. Jedoch ist der östlich an den Schotterleiter angrenzende Karstleiter dem unterirdischen Zuströmbereich der Fassung PW B1 zuzuordnen.

Im Zuge der Hauptuntersuchung Etappe 4 wurden die Schutzzonen den Vorgaben auf eidgenössischer Ebene entsprechend innerhalb des gesamten unterirdischen Zuströmbereiches auf Grundlage einer räumlich differenzierten Bestimmung der Vulnerabilität mit dem EPIK-Verfahren festgelegt.

Das AUE hat zur vorgeschlagenen Abgrenzung von Zuströmbereich und Schutzzonen mit Schreiben vom 23. Okt. 2018 Stellung genommen. Es hält fest, dass die vorgeschlagenen Schutzzonen den gesetzlichen Anforderungen genügen.

1.3 Erforderliche Schutzzonenmutation

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die Neuausweisung der Grundwasserschutzzonen aufgrund des beabsichtigten Weiterbetriebs von Pumpwerk B1 Bleimatt (74.A.4) sowie der erfolgten Ausserbetriebnahme von Pumpwerk Eimatt B2 (74.A.5) in Zunzen, bestehend aus den Zonen S1, S2 und S3 anstelle der bisherigen Zonen I, S2A und S2B.

1.4 Einverständnis

1.4.1 Grundeigentümer

Die Mutation tangiert Grundeigentum verschiedener öffentlicher Körperschaften sowie zahlreicher Privatpersonen bzw. -gesellschaften auf dem Gemeindegebiet von Zunzen und Tenniken.

Das Einverständnis der Einwohnergemeinden wird im Rahmen der Genehmigung der Schutzzonen durch die Einwohnergemeindeversammlungen eingeholt.

Bund, Kanton, Gemeinden und Private werden im Rahmen eines Informations- und Mitwirkungsverfahrens angehört.

1.4.2 Aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer

Die Einwilligung der Pächter und Nutzer müssen noch eingeholt werden.

Da hierzu u.U. bestehende Verträge angepasst werden müssen, sind die jeweiligen Grundeigentümer für das Einholen der Einverständniserklärungen verantwortlich.

2 ZIELSETZUNG

Ziel des vorliegenden Mutationsverfahrens ist es die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Konzession zur Grundwassernutzung zu schaffen.

3 ABLAUF DER PLANUNG

3.1 Organisation

Folgende Parteien sind an der Schutzzonenmutation beteiligt:

Partei	Rolle	Aufgabe
Wasserversorgung Gemeinde Zunzgen	Nutzer der Fassungen (verantwortlich für Ausscheidung Schutzzonen)	Beantragung der Mutation
HOLINGER AG	Planungsbüro	Erstellung des Mutationsplans und Planungsberichtes
Einwohnergemeinden Zunzgen und Tenniken	Standortgemeinden (verantwortlich für Umsetzung Schutzzonen)	Durchführung des raumplanerischen Verfahrens
Amt für Umweltschutz und Energie BL	Zuständige kantonale Amtsstelle	Prüfung

3.2 Ablauf der Planung

Folgender Planungsablauf ist für die Schutzzonenmutation vorgesehen:

Termin/Zeitraum	Planungsschritt
25. März 2021	Prüfung der Schutzzonenmutation durch AUE
	Beschluss der Schutzzonenmutation durch den Gemeinderat von Zunzgen
	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
	Beschluss der Schutzzonenmutation durch Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinden Zunzgen und Tenniken
	Planaufgabe
	Genehmigung der Schutzzonenmutation durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

4 INHALT DER PLANUNGSVORLAGE

Für das Pumpwerk Bleimatt B1 der Wasserversorgung Zunzgen sollen Zonen S1,

S2 und S3 nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung aus-
geschieden werden. Die bestehenden Schutzzonen des Pumpwerks Eimatt B2 der
Wasserversorgung Zunzgen sollen gleichzeitig aufgehoben werden.

Die Zuweisung zu den Zonen basiert auf den Ergebnissen der durchgeführten hyd-
rogeologischen Untersuchungen.

4.1 Zone S1

4.1.1 Schotterleiter

Die Abgrenzung der Zone S1 im Schotterleiter basiert auf der Lage der Fassungs-
elemente und der Vorgabe eines Abstands von 10 m dazu. Aus praktischen Grün-
den wird eine rechteckige Fläche mit Abmessungen von 20 x 20 m ausgewiesen, in
deren Zentrum der Brunnen B1 liegt.

Die ausgewiesene Zone S1 ist identisch mit der bestehenden Schutzzone S1, es er-
geben sich keine Veränderungen.

4.1.2 Karstleiter

Auf die Zuweisung einer Zone S1 im Karstleiter des angrenzenden Hauptrogen-
steins im Bereich der Schluckstelle des Markierversuchs wird aufgrund der fragwür-
digen Umsetzung einer S1 im freien Gelände verzichtet.

4.2 Zone S2

4.2.1 Schotterleiter

Die Zone S2 ist so dimensioniert, dass die Fließdauer des Grundwassers vom
äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung mindestens zehn Tage
und der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 in Zuström-
richtung mindestens 100 m beträgt.

Die der Zone S2 zugrunde liegende 10-Tages-Isochrone wurde anhand der Markier-
versuche von 2012 und 2016 abgeleitet. Sie kommt dabei im Zustrom rund 350 m
talaufwärts des PW B1 auf Höhe der bestehenden S2A zu liegen. Die Schutzzone
S2 liegt demnach nahezu innerhalb des Perimeters der bestehenden Schutzzone
S2A. In lateraler Ausdehnung kann die Zone S2 in Bereichen geringer Durchlässig-
keit reduziert werden. Die bisherige Zone S2B liegt in einem Bereich geringer Durch-
lässigkeit und kann in eine Zone S3 umgewandelt werden.

Im Abstrom von PW B1 wurde die Schutzzone S2 auf ca. 55 m positioniert. Sie
schliesst die untere Kulmination des Absenktrichters mit ein und die 10-Tage-
Isochrone ist mit einem Sicherheitsfaktor von 2 enthalten.

4.2.2 Karstleiter

Für vorliegenden Karstleiter sind im Einzugsgebiet mit konzentrierter Infiltration
(Schluckstellen, infiltrierende Wasserläufe oder künstliche Drainagen) gemäss Be-
wertung mit dem EPIK-Verfahren Gebiete mit einer Hangneigung > 10% in Acker-

gebieten resp. > 25% in Wiesen-, Weide- und Waldgebieten) und ohne tiefgründige schützende Deckschicht der Zone S2 zuzuweisen. Die betrifft wesentliche Teile des Einzugsgebiets der Schluckstelle im Bereich des Steinbruchs. Aus praktischen Gründen wird die komplette Parzelle mit dem Steinbruch der Zone S2 zugewiesen, da die Parzelle ohnehin schon als Naturschutzzone ausgewiesen ist.

Die im Gebiet Mühlholden vorhandenen Drainagen brachten das Wasser im südlichen Bereich des Steinbruchs zur Versickerung. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der Drainagen wurden mit einem aus der EPIK-Bewertung resultierenden Schutzfaktor $F = 22$ bis 25 der Schutzzone S2 zugeordnet.

Die bestehenden Drainageleitungen wurden mittlerweile mittels Ableitung direkt an den Diegterbach angeschlossen, womit sich der resultierende Schutzfaktor auf $F = 25$ bis 28 erhöht und der Bereich mehrheitlich in die Zone S3 zu liegen kommt. Die baulichen Massnahmen (Anschluss Drainagen an den Diegterbach) wurden im Schutzzonenplan des Dossiers entsprechend berücksichtigt, indem der drainierte Bereich im Gebiet Mühlholden der Zone S3 zugeordnet wird.

4.3 Zone S3

Bisher besteht keine Schutzzone S3. Die Zone S3 muss komplett neu ausgeschrieben werden.

4.3.1 Schotterleiter

Die Begrenzung der Zone S3 entspricht der Anforderung, wonach der Abstand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 mindestens so gross wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 ist.

In Bezug auf die Bemessung der lateralen Begrenzung enthält die Wegleitung Grundwasserschutz 2004 keine konkreten Vorgaben sondern lediglich die Zielsetzung, dass die Zone S3 eine Pufferzone um die Zone S2 bilden soll. Diese soll den Schutz vor Anlagen mit einem besonderen Risiko für das Grundwasser gewährleisten (z.B. Materialabbau, Gewerbe- und Industrie, Verkehrsflächen) und soll zudem ermöglichen, dass bei unmittelbar drohender Gefahr (z.B. bei Unfällen mit Gefahrgütern) für die erforderliche Interventions- und Sanierungsmassnahmen genügend Zeit und Raum zur Verfügung stehen.

Stromabwärts muss eine Zone S3 nicht definiert werden, weil der untere Kulminationspunkt in der Schutzzone S2 enthalten ist.

Stromaufwärts wird die Grenze der Zone S3 in einer Entfernung von 570 m zum PW Bleimatt gezogen. Die Grenze der Zone S3 kommt somit zwischen dem "Zunzger" und dem "Tenniker" – Becken des Schotterleiters zu liegen.

Lateral umschliesst die Zone S3 die Schutzzone S2 entlang der Autobahn im Westen und der Kantonsstrasse im Osten. Die Begrenzung wurde so festgelegt, dass der gesamte Schotterleiter in die Zone S3 zu liegen kommt.

4.3.2 Karstleiter

Ausserhalb des Steinbruchs ist gemäss EPIK-Verfahren der Rest des unterirdischen Zuströmbereichs der Zone S3 zuzuweisen. Eine Ausnahme bildet hier südlich des Steinbruchs das Siedlungsgebiet von Tenniken, wo eine bedeutende schützende Deckschicht besteht und das Gebiet somit aus der Zone S3 ausgeschlossen werden kann.

5 PLANUNGSINSTRUMENTE

Nach Vorliegen aller Planungsbeschlüsse, entsteht folgendes neues rechtsverbindliches Schutzzonendossier bestehend aus:

- Schutzzonenreglement der Gemeinde Zunzgen, für das Pumpwerk B1 Bleimatt (79.A.4) der Wasserversorgung Zunzgen mit zugehörigem Schutzzonenplan 1:1'000 (Plan Holinger AG Nr. 19/053a)
- Schutzzonenreglement der Gemeinde Tenniken, für das Pumpwerk B1 Bleimatt (79.A.4) der Wasserversorgung Zunzgen mit zugehörigem Schutzzonenplan 1:1'000 (Plan Holinger AG Nr. 19/054a)

Der Konfliktplan (Plan Holinger AG Nr. 19/068a) wie auch die Dokumentation der zugrunde liegenden Untersuchungen haben lediglich orientierenden Charakter.

6 RANDBEDINUNGEN VON KANTON UND BUND

Die Randbedingungen des Kantons und des Bundes, insbesondere die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung, sind gewährleistet. Die Ausscheidung der Schutzzone ist mit dem AUE vorbesprochen worden.

6.1 Vorprüfung Kanton

Sämtliche zu genehmigende Dokumente wurden am 7. Januar 2021 von Holinger AG im Auftrag der Gemeinde Zunzgen dem AUE BL, Fachstelle Grundwasser, zur Vorprüfung eingereicht. Der Kanton nimmt dazu mit Brief vom 25 März 2021 Stellung (vgl. Anhang 1).

Die zwingenden Vorgaben der Stellungnahme wurden in den Dokumenten umgesetzt. Die Hinweise sind der Gemeinde Zunzgen mit vorliegendem Dokument (vgl. Anhang 1) unterbreitet worden.

Der Hinweis der Ableitung der Drainagen auf den Parzellen 1335 und 1339 in eine Sauberwasserleitung resp. in die Vorflut bei gleichzeitiger Ausscheidung einer S3 anstatt einer S2 wurde umgesetzt (vgl. Abschnitt 4.2.2).

Auf die zwingende Vorgabe der Fachstelle Oberflächengewässer (jetzt Fachstelle Gewässer) zur Thematisierung des absehbaren Konflikts zwischen der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes und der Grundwassernutzung wird in vorliegendem Planungsbericht nachfolgend eingegangen (vgl. Abschnitt 6.2).

Dienststelle	Hinweis	Zwingende Vorgabe
Amt für Raumplanung (ARP)	-	-
Amt für Umweltschutz und Energie AUE, Fachstelle Grundwasser (jetzt Fachstelle Gewässer)	- Die Schutzzonen wurden für die Fassung PW Bleimatt (79.A.4) dimensioniert. Wir gehen davon aus, sofern nicht bereits erfolgt, dass die Fassung B2 (79.A.5) nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, weil die Schutzzonen dann nicht mehr genügen würden.	- Die Massnahme, die Drainagen auf den Parzellen 1335 und 1339 aus der Schutzzone S2 abzuleiten, ist stark gewünscht. Nicht sinnvoll ist es, diese Massnahme im Massnahmenplan festzuschreiben. Dann müsste zuerst die Schutzzone S2 ausgeschieden werden, nach Umsetzung der Massnahmen würde sich dann aber zeitnah eine Mutation aufdrängen. Dem AUE erscheint es dringlich, diese Frage vor Beschluss der Schutzzone zu klären, damit die Schutzzonen auch korrekt ausgeschieden werden können.
Amt für Umweltschutz und Energie AUE, Fachstelle Siedlungs-entwässerung und Landwirtschaft	-	- Umbenennen von "Saubерwasserleitungen", die verschmutztes Regenwasser ableiten, wie Strassenabwasser, in "Leitungen für verschmutztes Niederschlagsabwasser" oder "Meteorwasserleitung". Sofern an diese Leitungen kein Dachwasser angeschlossen ist, dürfen sie auch "Strassenentwässerung" oder "Leitung für Abwasser von Verkehrsflächen" genannt werden.
	- Die notwendigen Sanierungen sind zügig zu planen und rechtzeitig mit der Fachstelle Siedlungs-entwässerung und Landwirtschaft abzustimmen resp. In Entwässerungsplanungen (z.B. GEP) von den zuständigen Stellen genehmigen zu lassen.	- Entsprechende Konflikte mit Sanierungsbedarf müssen eindeutiger herausgestellt werden. Denn beispielsweise wird heute u.a. das noch stark verschmutzte Abwasser der A2 innerhalb der GWSZ S2 in das Gewässer eingeleitet.
Amt für Umweltschutz und Energie AUE, Fachstelle Oberflächengewässer (jetzt Fachstelle Gewässer)	- Durch die geplanten Schutzzonen laufen der Diegterbach (S2 und S3) sowie das eingedolte Hefletenbächli (S3). Beide Gewässer finden in den vorliegenden Unterlagen keine Erwähnung (ausser in den Planbeschriftungen). Die strategische Revitalisierungsplanung BL sieht beim Diegterbach Aufwertungs-massnahmen insbesondere zur Verbesserung der Längs-ernetzung vor. Der Nutzen wird als hoch eingestuft. Bei der Revitalisierung handelt es sich um einen Gesetzesauftrag nach (GSchG	- Der Konflikt zwischen der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes und der Grundwassernutzung ist in den Dokumenten in geeigneter Weise zu thematisieren. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Nutzung des Grundwassers die Umsetzung der Vorgaben des GSchG nicht verunmöglicht.

Dienststelle	Hinweis	Zwingende Vorgabe
	<p>Art. 38a). Die Planung wurde vom Regierungsrat gutgeheissen. Gemäss Art. 38 GSchG ist der Ersatz bestehender Eindolungen nur in Ausnahmefällen zulässig. Zu gegebener Zeit wird also eine Ausdohlung des Heflelenbächlis zu prüfen sein. Mit den Vorgaben in Anh. 4 der GSchV, auf welche in den beiden Schutzzonenreglementen hingewiesen wird, sind die Diskussionen, welche sich bei der Umsetzung der Vorgaben nach Art. 38 und 38a GSchG ergeben, absehbar.</p>	
<p>Amt für Umweltschutz und Energie AUE, Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird empfohlen, die folgende Dokumente in die Berichte zu integrieren (z.B. als Anhang/Beilage): - KVU Merkblatt Schutzzonen und Umzonungen (März 2010) - KVU Richtlinie Kontrollarbeiten an Lageranlagen (Juni 2008) 	<p>Im Massnahmenplan zu den Konflikten in den Reglementen sind bei den nachfolgend genannten Konflikten folgende Ergänzungen zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konflikt Nr. 1.8: Verbot der Verwendung von Herbiziden auf Hartbelägen und Plätzen. Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Sportrasen - Konflikt Nr. 2.2: Verbot der Verwendung von Herbiziden auf Hartbelägen und Plätzen - Konflikt Nr. 3.1 / 11.1 / 4.1 / 8.1 / 12.1 / 13.2 / 6.1: Verbot der Verwendung von Herbiziden auf und an allen Strassen und Wegen sowie auf Strassenböschungen <p>- in den Schutzzonenreglementen von Zunzgen und Tenniken sind die Anhänge 2 mit den aktualisierten Anhang 2 vom Musterschutzzonenreglement zu ersetzen.</p>
<p>Amt für Industrielle Betriebe (AIB)</p>	<p>- Aktualisierung der Dokumentation zur Dichtheitsprüfung am AIB-Kanal, die Kanalsysteme sind dicht. Die Aussagen in den Berichten zum Zustand sind entsprechend anzupassen.</p>	
<p>Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (LZE)</p>	<p>Es wird begrüsst, wenn für die Ableitung der Drainagen auf den Parzellen 1335 und 1339 eine Lösung mittels einer neuen Ableitung Richtung Siedlungsgebiet Tenniken (In Sauberwasserleitung) bei gleichzeitiger</p>	

Dienststelle	Hinweis	Zwingende Vorgabe
	Ausscheidung einer S3 anstatt einer S2 umgesetzt werden kann. Die landwirtschaftlichen - Flächen im Gebiet Zelgli werden überwiegend ackerbaulich genutzt und sind Fruchtfolgeflächen, so dass diese Lösung für die Landwirtschaft vorteilhaft ist	

6.2 Umsetzung der Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung zur Revitalisierung

Für das Hefletenbächli sieht die strategische Revitalisierungsplanung BL keine Massnahmen vor. Eine Ausdholung im Bereich der Schutzzone S3 wird in der Stellungnahme zur Vorprüfung jedoch angesprochen (vgl. Abschnitt 6.1).

Die strategische Revitalisierungsplanung BL sieht für den Abschnitt des Diegterbachs in der geplanten Schutzzone S2 und S3 Massnahmen zur Längsvernetzung vor. Entsprechende Massnahmen sind im Konfliktplan eingetragen.

Dabei stehen das Entfernen der wichtigsten Durchgängigkeitsstörungen einschliesslich der Einstiege in die Seitengewässer im Vordergrund. Die Massnahmen beinhalten den Umbau von künstlichen Abstürzen zu Sohlrampen. Natürliche Hindernisse werden belassen. Kleinere Hindernisse (≥ 30 cm bis < 1 m Absturzhöhe) können gemäss Planung des Kantons laufend im Rahmen des Unterhalts umgebaut werden. Für grössere Abstürze, also ab ca. 1 m Höhe, können separate Projekte ausgearbeitet werden.

Für eine Strecke des Diegterbachs von rund 50 m in der Schutzzone S2 im Abstrom des PW B1 Bleimatt im Bereich der unteren Kulmination ist eine "Revitalisierung Gewässer" mit grosser zeitlicher Priorität vorgesehen. Als Massnahmen werden dazu eine Initiierung von Mäander, das Aufweiten des Gerinnes sowie die Aufwertung von Uferstrukturen sowie die Verbesserung der Vernetzung mit dem Umland genannt. Genannte Massnahmen werden in einem separaten Projekt geplant.

Revitalisierungsmassnahmen am Diegterbach resp. eine Ausdholung des Hefletenbächlis in der Schutzzone S3 können die zuständigen Behörden gestützt auf die Wegleitung Grundwasserschutz des Bundes zulassen. Auflagen für den Bau sowie den Endzustand der entsprechenden Fliessgewässerstrecke werden mit der erforderlichen Bewilligung nach Art. 32 GSchV erlassen.

Die strategischer Revitalisierungsplanung BL sieht wie oben aufgezeigt beim Diegterbach Aufwertungsmassnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Längsvernetzung, auch in der Schutzzone S2 vor. Der Nutzen wird als hoch eingestuft.

Gemäss Gewässerschutzverordnung Anhang 4 Ziff. 222 a. kann die Behörde das Erstellen von Anlagen in der Schutzzone S2 aus wichtigen Gründen als Ausnahme gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Gemäss kantonaler Wegleitung Grundwasserschutz sind Revitalisierungsmassnahmen denn auch in der Schutzzone S2 nicht grundsätzlich verboten, solange eine langfristige und permanente Gefährdung der Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden kann.

Gemäss Wegleitung Grundwasserschutz des Bundes setzen wasserbauliche Massnahmen in Grundwasserschutzzonen besonders sorgfältige und umfassende hydrogeologische Abklärungen zur Ermittlung der möglichen Auswirkungen auf die Fassung voraus.

Um jede nachteilige Beeinflussung bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschliessen, müssen die Massnahmen auf die spezifischen Gegebenheiten der Schutzzone und deren Schutzziele abgestimmt und ab Beginn der Planungsphase mit den für den Grundwasserschutz zuständigen Stellen koordiniert werden.

7 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Die überarbeiteten Schutzzonendokumente haben die Gemeinderäte von Zunzgen und Tenniken in ihrer Sitzung vom 29. Juli 2024 bzw. vom 21. Oktober 2024 genehmigt und der Schutzzonenmutation zugestimmt.

Das formale Informations- und Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes kann somit gestartet werden.

8 BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN

Es wurden noch keine Beschlüsse gefasst.

Ort und Datum:

Der Gemeinderat:

KOPIE

Bau- und Umweltschutzdirektion, AUE, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Gemeindeverwaltung Zunzgen
Alte Landstrasse 5
4455 Zunzgen

Liestal, 25. März 2021
COO.2149.201.2.3280131/BUD/AUE/DBa/CWe

Vorprüfung zur Grundwasserschutzzone PW Bleimatt P1

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Januar 2021 hat die Holinger AG, Frau Franziska Griger, im Auftrag der Gemeinde Zunzgen das Schutzzonendossier zu der Grundwasserschutzzone PW Bleimatt P1 dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) zur Vorprüfung eingereicht. Ziel der Vorprüfung ist es, den Schutzzonenplan sowie das Schutzzonenreglement auf Rechtskonformität zu prüfen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) § 6 (Koordinationspflicht) folgende betroffene Dienststellen angehört: AUE, Amt für Raumplanung (ARP), Amt für Industrielle Betriebe (AIB), Tiefbauamt (TBA), Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV), Amt für Wald (AfW) und das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (LZE). Nachfolgend aufgeführt sind die Stellungnahmen der Dienststellen, die sich zu der Vorprüfung geäußert haben.

In den Stellungnahmen wird nach Hinweisen sowie zwingenden Vorgaben unterschieden. Als Mindestanforderung sind die zwingenden Vorgaben umzusetzen, damit das Schutzzonendossier den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Grundwasser

Hinweis

Die Schutzzonen wurde für die Fassung PW Bleimatt (79.A.4) dimensioniert. Wir gehen davon aus, sofern nicht bereits erfolgt, dass die Fassung B2 (79.A.5) nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, weil die Schutzzone dann nicht mehr genügen würde.

Zwingende Vorgabe

Zur Dimensionierung der Schutzzone wurde mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 «Stellungnahme zur Hauptuntersuchung (4. Etappe) betreffend PW Bleimatt P1, Zunzgen (79.A.4)» Stellung genommen. Darin wurden zwei Änderungen vorgeschlagen, wobei eine Änderung in den nun vorliegenden Plänen umgesetzt wurde. Der andere Änderungsvorschlag wurde im Kapitel 5 «Weitergehende Massnahmen» umschrieben und Abhängigkeiten für dessen Umsetzung aufgezeigt. Die

Massnahme, die Drainagen auf den Parzellen 1335 und 1339 aus der Schutzzone S2 abzuleiten, ist stark gewünscht (siehe Stellungnahme LZE weiter unten). Im vorliegenden Schutzzonendossier bleibt nun aber offen, ob die Massnahme umgesetzt wird oder nicht. Nicht sinnvoll erscheint uns, diese Frage im Massnahmenplan festzuschreiben. Denn dann müsste zuerst die Schutzzone S2 ausgeschieden werden, nach Umsetzung der Massnahme würde sich dann aber zeitnah eine Mutation aufdrängen. Uns erscheint es dringlich, diese Frage vor Beschluss der Schutzzone zu klären, damit die Schutzzone auch korrekt ausgeschieden werden können.

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Siedlungsentwässerung und Landwirtschaft
Zwingende Vorgabe

Im technischen Bericht mit den Konflikt- und Massnahmenlisten sowie in beiden Schutzzonen-Reglementen wird oftmals der Begriff «Sauberwasserleitung» verwendet. Dies ist besonders hier nicht nur stark irreführend, sondern nach den einschlägigen Richtlinien auch grundlegend falsch. Unbedingt geändert werden muss der Begriff dort, wo in diesen Leitungen verschmutztes Regenwasser abgeleitet wird. Per Definition handelt es sich beim Strassenabwasser der A2 um **stark verschmutztes Abwasser**, bei dem der Kantonsstrasse (i. d. R.) um **mässig verschmutztes Abwasser** und bei dem aller übrigen Leitungen für Niederschlagsabwasser um **gering verschmutztes Abwasser** gesprochen werden. Einzig bei Sickerwasser aus Drainageleitung darf von **nicht verschmutztem Abwasser** gesprochen werden. Einzig hier wäre der volkstümliche Begriff «Sauberwasserleitung» tolerierbar. Vorschlag: Umbenennen in «Leitungen für verschmutztes Niederschlagsabwasser» oder einfach «Meteorabwasserleitung». Wenn an diese Leitungen kein Dachwasser angeschlossen ist, dürfen sie auch «Strassenentwässerung» oder «Leitung für Abwasser von Verkehrsflächen» genannt werden.

Die entsprechenden Konflikte mit dem Sanierungsbedarf müssen in diesem Sinne eindeutiger herausgestellt werden, denn beispielsweise wird heute u. a. das noch stark verschmutzte Abwasser der A2 innerhalb der GWSZ S2 in das Gewässer eingeleitet.

Hinweis

Die notwendigen Sanierungen sind zügig zu planen und rechtzeitig mit der Fachstelle Siedlungsentwässerung und Landwirtschaft abzustimmen, resp. in Entwässerungsplanungen (z. B. GEP) von den zuständigen Stellen genehmigen zu lassen

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Oberflächengewässer

Hinweis

Durch die geplanten Schutzzone laufen der Diegterbach (S2 und S3) sowie das eingedolte Hefletenbächli (S3). Beide Gewässer finden in den vorliegenden Unterlagen keine Erwähnung (ausser als Beschriftung auf den Plänen).

Die strategische Revitalisierungsplanung BL sieht beim Diegterbach Aufwertungsmassnahmen insbesondere zur Verbesserung der Längsnetz vor. Der Nutzen wird als hoch eingestuft. Bei der Revitalisierung handelt es sich um einen Gesetzesauftrag (GSchG Art. 38a). Die Planung wurde vom Regierungsrat gutgeheissen.

Gemäss Art. 38 GSchG ist der Ersatz bestehender Eindolungen nur in Ausnahmefällen zulässig. Zu gegebener Zeit wird also eine Ausdolung des Hefletenbächlis zu prüfen sein.

Mit den Vorgaben in Anh. 4 der GSchV, auf welche in den beiden Schutzzonenreglementen hingewiesen wird, sind die Diskussionen, welche sich bei der Umsetzung der Vorgaben von Art. 38 und 38a GSchG ergeben werden, absehbar.

Zwingende Vorgabe

Der Konflikt zwischen der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes und der Grundwassernutzung ist in den Dokumenten in geeigneter Weise zu thematisieren. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Nutzung des Grundwassers die Umsetzung der Vorgaben des GSchG nicht verunmöglichen.

Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien

Hinweis

Wir haben die Unterlagen im Hinblick auf die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Tankanlagen) geprüft. Die betroffenen Tankanlagen sind in der Liste im Anhang eingetragen.

Wir empfehlen, diese beiden Dokumente in die Berichte zu integrieren (z. B. als Anhang/Beilage):

- [http://www.kvu.ch/files/nxt_projects/10_03_2010_12_46_37-MerkblattSchutzzonenundUmzonungen\(Maerz2010\).pdf](http://www.kvu.ch/files/nxt_projects/10_03_2010_12_46_37-MerkblattSchutzzonenundUmzonungen(Maerz2010).pdf)
- [http://www.kvu.ch/files/nxt_projects/23_12_2008_12_30_06-Richtlinie fuer Kontrollarbeiten an Lageranlagen \(Juni 2008\).pdf](http://www.kvu.ch/files/nxt_projects/23_12_2008_12_30_06-Richtlinie fuer Kontrollarbeiten an Lageranlagen (Juni 2008).pdf)

Zwingende Vorgaben

In der Grundwasserschutzzone S2 dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Dagegen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern beschränkt möglich. Für Biozidprodukte bestehen Beschränkungen hauptsächlich beim Einsatz gegen Algen und Moose. Für alle anderen Chemikalien (wie z. B. Reinigungsmittel) gibt es weitgehend keine Beschränkungen beim Umgang. Unabhängig von den Grundwasserschutzzonen ist die Verwendung von Herbiziden auf und an allen Strassen, Wegen und Plätzen, auf Dächern und Terrassen sowie auf Böschungen entlang von Strassen und Gleisanlagen verboten. Erlaubt sind nur Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen bei National- und Kantonsstrassen sowie auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können. Unabhängig von den Grundwasserschutzzonen ist die Verwendung von Biozidprodukten zur Bekämpfung von Algen und Moosen auf und an allen Strassen, Wegen und Plätzen, auf Dächern und Terrassen sowie auf Böschungen entlang von Strassen und Gleisanlagen verboten. In diesem Sinne können in der Tabelle im Abschnitt 3.1 in der Spalte Nutzung folgende Ergänzungen gemacht werden:

Konflikt Nr.	Nutzung (Ergänzung)
1.8	Verbot der Verwendung von Herbiziden auf Hartbelägen und Plätzen Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Sportrasen
2.2.	Verbot der Verwendung von Herbiziden auf Hartbelägen und Plätzen
3.1 11.1 4.1 8.1 12.1 13.2 6.1	Verbot der Verwendung von Herbiziden auf und an allen Strassen und Wegen sowie auf Strassenböschungen

Entsprechend sind die Änderungen im Reglement nachzuführen.

In den Schutzzonenreglementen von Zunzgen und Tenniken sind die Anhänge 2 mit dem aktualisierten Anhang 2 vom Musterschutzzonenreglement (siehe www.aue.bl.ch > Wasser/Abwasser Grundwasser > Grundwasserschutz > Muster Schutzzonenreglement) zu ersetzen.

Amt für Industrielle Betriebe (AIB)

Hinweis

Bei der ersten Meldung an die Holinger AG über die letzten Zustandsuntersuchungen am AIB-Kanal ist dem AIB entgangen, dass es sich um ein Doppelrohrsystem handelt, welches alle 5 Jahre auf Dichtheit überprüft wird. Die Angaben bezogen sich auf die Kanalfernsehaufnahmen vom 24.11.2010. Die letzte Dichtheitsprüfung am Doppelrohrsystem wurde am 14.03.2018 durchgeführt. Die Kanalabschnitte in der GWSZ sind dicht. Die Prüfprotokolle wurden bereits an die Holinger AG geschickt. Die Aussagen in den Berichten zum Zustand des kantonalen Kanals müssen entsprechend angepasst werden.

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (LZE)

Hinweis

Wir begrüssen es ausdrücklich, wenn für die Ableitung der Drainagen auf den Parzellen 1335 und 1339 eine Lösung mittels einer neuer Ableitung Richtung Siedlungsgebiet Tenniken (in Sauberwasserleitung) bei gleichzeitiger Ausscheidung einer S3 statt einer S2 umgesetzt werden kann. Die landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet Zelgli werden überwiegend ackerbaulich genutzt und sind Fruchtfolgeflächen, so dass diese Lösung für die Landwirtschaft vorteilhaft ist.

Schlussbemerkungen

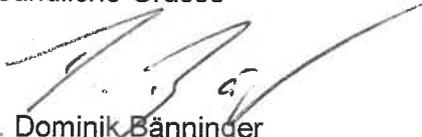
Die weiteren Schritte sind gemäss Vorgaben des RBG die Durchführung des I + M Verfahren, der Beschluss durch die Gemeindeversammlung sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Zusammen mit dem Genehmigungsantrag sind die Geometrien der Grundwasserschutzzonen in dem vom AUE zur Verfügung gestellten INTERLIS-Datenmodell digital einzureichen. Die INTERLIS-Daten sind durch die Gemeinden oder in deren Auftrag z. B. durch die Datenverwaltungsstelle

len zu erarbeiten. Das Datenmodell «BL_GrundwasserSchutzzone» steht auf der Web-Seite des AUE zum Download zur Verfügung. Der Regierungsratsbeschluss kann gemäss den Vorschriften zum ÖREB-Kataster dem Regierungsrat erst zur Genehmigung unterbreitet werden, wenn die INTERLIS-Daten dem AUE geliefert und vom AUE überprüft wurden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Dominik Bänninger

Kopie

– Holinger AG, Franziska Griger, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch

Protokollauszug Sitzung des Gemeinderats vom 29.07.2024

2024|132

Wasserversorgung Zunzgen, PW B1 Bleimatt: Überarbeitung Schutzzonen, raumplanerische Umsetzung

I. Sachverhalt:

Die Gemeinde Zunzgen entnimmt am Pumpwerk B1 Bleimatt aus dem Schottergrundwasserstrom im Diegtertal Rohwasser für die Trinkwasserversorgung. Das zweite für die Wasserversorgung erstellte Pumpwerk B2 Eimatt ist auf Anordnung des Kantons seit Herbst 2020 ausser Betrieb.

Das über das Pumpwerk B1 Bleimatt geförderte Grundwasser soll zukünftig weiter zur Gewinnung von Rohwasser für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Zunzgen genutzt werden. Vor dem Hintergrund der ausgelaufenen Konzession hat sich die Gemeinde Zunzgen 2009 entschlossen die Schutzzonen neu auszuscheiden.

Im Zuge der für die Schutzzonenüberprüfung ausgeführten Untersuchungen wurde klar, dass ein Weiterbetrieb von PW B2 Eimatt nicht in Frage kommt. Die aus den Szenarien der Regionalen Wasserversorgungsplanung Kanton BL Region 3 (Sissach) abgeleiteten Massnahmen enthalten denn auch die Ausserbetriebnahme von PW B2 Eimatt sowie die Überprüfung und allenfalls Anpassung der bestehenden Schutzzonen des PW B1 Bleimatt der Gemeinde Zunzgen.

In einem ersten Untersuchungsschritt (Voruntersuchung 2009) wurden die verfügbaren Unterlagen und Daten zu den Pumpwerken gesichtet und hinsichtlich der Dimensionierung der Schutzzonen ausgewertet. Diese Untersuchungen kamen zum Schluss, dass die Schutzzonen den heutigen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, für die Anpassung aber grosse Unsicherheiten bei entscheidenden Fragen bestehen.

Die darauffolgenden Untersuchungen zur Schliessung der Wissenslücken zeigten, dass sich der Zuströmbereich von PW B1 auch auf den angrenzenden Karstleiter ausdehnen muss und diesem Umstand bei der Abgrenzung der Schutzzonen Rechnung zu tragen ist. Weiter erfolgte die Empfehlung, auf eine Ausscheidung der Schutzzonen für das Pumpwerk B2 Eimatt zu verzichten, da dessen Förderkapazität beschränkt ist und die vorgeschlagenen Schutzzonen für das PW B1 im Schotterleiter keine Anpassungen benötigen. Jedoch ist der östlich an den Schotterleiter angrenzende Karstleiter dem unterirdischen Zuströmbereich der Fassung PW B1 zuzuordnen.

Im Zuge der Hauptuntersuchung wurden die Schutzzonen den Vorgaben auf eidgenössischer Ebene entsprechend innerhalb des gesamten unterirdischen Zuströmbereiches auf Grundlage einer räumlich differenzierten Bestimmung der Vulnerabilität mit dem EPIK-Verfahren festgelegt.

Das AUE hat zur vorgeschlagenen Abgrenzung von Zuströmbereich und Schutzzonen 2018 Stellung genommen und festgehalten, dass die vorgeschlagenen Schutzzonen den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die Neuausweisung der Grundwasserschutzzonen aufgrund des beabsichtigten Weiterbetriebs von Pumpwerk B1 Bleimatt sowie der erfolgten Ausserbetriebnahme von Pumpwerk Eimatt B2 in Zungen, bestehend aus den Zonen S1, S2 und S3 anstelle der bisherigen Zonen I, S2A und S2B.

Für das Pumpwerk Bleimatt B1 sollen Zonen S1, S2 und S3 nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ausgeschieden werden. Die bestehenden Schutzzonen des Pumpwerks Eimatt B2 der Wasserversorgung Zungen sollen gleichzeitig aufgehoben werden. Die Zuweisung zu den Zonen basiert auf den Ergebnissen der durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen.

Bisher besteht keine Schutzzone S3. Die Zone S3 muss komplett neu ausgeschieden werden.

Weitere Informationen sind aus dem Planungsbericht Holinger zu entnehmen.

Nach der Beschlussfassung der Schutzzonenmutation durch den Gemeinderat ist der Ablauf wie folgt:

- Information der betroffenen Landeigentümer über die Änderung der Grundwasserschutzzonen (Informations- und Mitwirkungsverfahren)
- Vorstellung des Schutzzonendossiers an der Einwohnergemeindeversammlung und Beschlussfassung (Souverän)
- Abwarten Referendumsfrist von 30 Tagen
- Planauflage der Schutzzonen und des Reglements (30 Tage)
- Antrag an den Regierungsrat zur Genehmigung des Schutzzonendossiers. Dieser entscheidet über allfällig unerledigte Einsprachen während der Planauflage und erlässt einen Beschluss.

Dasselbe Prozedere muss auch die Gemeinde Tenniken abhalten.

Antrag:

Zustimmung zur Schutzzonenmutation

II. Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Schutzzonenmutation.

Zunzgen, 08.01.2025

GEMEINDERAT ZUNZGEN

Präsident

Protokollverfasser


Hansruedi Wüthrich


Kim Thommen





Einwohnergemeinde Tenniken
Gemeinderat
Alte Landstrasse 32
4456 Tenniken

PROTOKOLLAUSZUG

Sitzung des Gemeinderates vom 21. Oktober 2024

Geschäfte

2024-284 Schutzzonen
2701.21 Wasserversorgung Zunzgen, PW B1 Bleimatt: Überarbeitung Schutzzonen, raumplanerische Umsetzung

Sachverhalt

Die Gemeinde Zunzgen entnimmt am Pumpwerk B1 Bleimatt aus dem Schottergrundwasserstrom im Diegtal Rohwasser für die Trinkwasserversorgung. Das zweite für die Wasserversorgung erstellte Pumpwerk B2 Eimatt ist auf Anordnung des Kantons seit Herbst 2020 ausser Betrieb.

Das über das Pumpwerk B1 Bleimatt geförderte Grundwasser soll zukünftig weiter zur Gewinnung von Rohwasser für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Zunzgen genutzt werden. Vor dem Hintergrund der ausgelaufenen Konzession hat sich die Gemeinde Zunzgen 2009 entschlossen die Schutzzonen neu auszuscheiden.

Im Zuge der für die Schutzzonenüberprüfung ausgeführten Untersuchungen wurde klar, dass ein Weiterbetrieb von PW B2 Eimatt nicht in Frage kommt. Die aus den Szenarien der Regionalen Wasserversorgungsplanung Kanton BL Region 3 (Sissach) abgeleiteten Massnahmen enthalten denn auch die Ausserbetriebnahme von PW B2 Eimatt sowie die Überprüfung und allenfalls Anpassung der bestehenden Schutzzonen des PW B1 Bleimatt der Gemeinde Zunzgen.

In einem ersten Untersuchungsschritt (Voruntersuchung 2009) wurden die verfügbaren Unterlagen und Daten zu den Pumpwerken gesichtet und hinsichtlich der Dimensionierung der Schutzzonen ausgewertet. Diese Untersuchungen kamen zum Schluss, dass die Schutzzonen den heutigen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, für die Anpassung aber grosse Unsicherheiten bei entscheidenden Fragen bestehen.

Die darauffolgenden Untersuchungen zur Schliessung der Wissenslücken zeigten, dass sich der Zuströmbereich von PW B1 auch auf den angrenzenden Karstleiter ausdehnen muss und diesem Umstand bei der Abgrenzung der Schutzzonen Rechnung zu tragen ist. Weiter erfolgte die Empfehlung, auf eine Ausscheidung der Schutzzonen für das Pumpwerk B2 Eimatt zu verzichten, da dessen Förderkapazität beschränkt ist und die vorgeschlagenen Schutzzonen für das PW B1 im Schotterleiter keine Anpassungen benötigen. Jedoch ist der östlich an den Schotterleiter angrenzende Karstleiter dem unterirdischen Zuströmbereich der Fassung PW B1 zuzuordnen.

Im Zuge der Hauptuntersuchung wurden die Schutzzonen den Vorgaben auf eidgenössischer Ebene entsprechend innerhalb des gesamten unterirdischen Zuströmbereiches auf Grundlage einer räumlich differenzierten Bestimmung der Vulnerabilität mit dem EPIK-Verfahren festgelegt.

Das AUE hat zur vorgeschlagenen Abgrenzung von Zuströmbereich und Schutzzonen 2018 Stellung genommen und festgehalten, dass die vorgeschlagenen Schutzzonen den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die Neuausweisung der Grundwasserschutzzonen aufgrund des beabsichtigten Weiterbetriebs von Pumpwerk B1 Bleimatt sowie der erfolgten Ausserbetriebnahme von Pumpwerk Eimatt B2 in Zunzgen, bestehend aus den Zonen S1, S2 und S3 anstelle der bisherigen Zonen I, S2A und S2B.

Für das Pumpwerk Bleimatt B1 sollen Zonen S1, S2 und S3 nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ausgeschieden werden. Die bestehenden Schutzzonen des Pumpwerks Eimatt B2 der Wasserversorgung Zunzgen sollen gleichzeitig aufgehoben werden. Die Zuweisung zu den Zonen basiert auf den Ergebnissen der durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen.

Bisher besteht keine Schutzzone S3. Die Zone S3 muss komplett neu ausgeschieden werden. Weitere Informationen sind aus dem Planungsbericht Holinger zu entnehmen.

Auf dem Gemeindegebiet von Tenniken sind folgende Bereiche von der Mutation Grundwasserschutzzone betroffen. Diese Bereiche werden ausschliesslich der Schutzzone S3 zugewiesen.



An der Sitzung vom 25.09.2024 mit der Gemeinde Zunzgen wurde folgendes vereinbart:

Nach der Beschlussfassung der Schutzzonenmutation durch den Gemeinderat ist der Ablauf wie folgt:

- Information der betroffenen Landeigentümer über die Änderung der Grundwasserschutzzonen (Informations- und Mitwirkungsverfahren) → **gleichzeitige Umsetzung**
- Vorstellung des Schutzzonendossiers an der Einwohnergemeindeversammlung und Beschlussfassung (Souverän) **EGV im Juni 2025**
- Abwarten Referendumsfrist von 30 Tagen
- Planaufgabe der Schutzzonen und des Reglements (30 Tage) → **gleichzeitige Umsetzung**
- Antrag an den Regierungsrat zur Genehmigung des Schutzzonendossiers. Dieser entscheidet über allfällig unerledigte Einsprachen während der Planaufgabe und erlässt einen Beschluss. → **gleichzeitige Umsetzung**

Der Gemeinderat soll entscheiden, ob er der Schutzzonenmutation zustimmt.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Schutzzonenmutation zu. Sämtliche Kosten in diesem Projekt gehen zu Lasten der Gemeinde Zunzgen.

Tenniken, 15.01.2025

GEMEINDERAT TENNIKEN

Der Präsident:

Thomas Grüter

Die Verwalterin

Jasmin Ponturo